

# Positionspapier

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE E.V.

## Langfristigen Kalksteinabbau sicherstellen, Verfahren beschleunigen

Berlin, 24. März 2026

### Langfristigen heimischen Kalksteinabbau durch eine Ermöglichungskultur sichern

Die heimische Kalkindustrie stellt essenzielle Grundstoffe für eine Vielzahl industrieller Anwendungen sowie für zentrale Zukunftsprojekte bereit. Als unverzichtbarer Bestandteil deutscher Wertschöpfungsketten leistet sie einen wesentlichen Beitrag zum Wohnungsbau, zur Entwicklung (Infrastruktur von morgen) und Erhaltung der Infrastruktur, zum Klimaschutz sowie zur industriellen und technologischen Innovation.

Damit diese Leistungen auch langfristig sichergestellt werden können, ist eine verlässliche, planbare und nachhaltige Versorgung mit kalksteinbasierten Rohstoffen unerlässlich. Die Rohstoffsicherung geht dabei weit über eine rein technische oder ökonomische Fragestellung hinaus: Sie erfordert ein grundlegend neues Verständnis ihrer strategischen Bedeutung und eine vorausschauende, gesellschaftlich getragene Herangehensweise.

Eine zentrale Voraussetzung für die Transformation der Kalkindustrie für eine CO<sub>2</sub>-freie Kalkproduktion ist die rechtliche und planerische Absicherung der heimischen Vorkommen. Nur bei einer dauerhaft gesicherten Rohstoffversorgung an den Standorten unserer Kalkwerke über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahren lassen sich die erforderlichen Investitionen in CCS-Anlagen, in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und weitere Transformations-Technologien wirtschaftlich verantwortungsvoll realisieren. Langfristige Rohstoffsicherung bedeutet dabei eine planungsrechtlich abgesicherte Zugriffsmöglichkeit auf geeignete Lagerstätten über mindestens eine Generation industrieller Anlagenlaufzeit hinweg

Derzeit jedoch sind Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau in Deutschland häufig langwierig, komplex und mit erheblichen rechtlichen wie administrativen Hürden verbunden. Diese Strukturen gefährden die Versorgungssicherheit, bremsen Investitionen und erhöhen die Abhängigkeit von Importen - mit allen Risiken für Wirtschaft, Umwelt und Standortstabilität.

Vor diesem Hintergrund ist die langfristige Rohstoffsicherung nicht allein eine technische oder planerische Aufgabe, sondern erfordert ein neues Verständnis in Politik und Verwaltung. Wir brauchen auf allen staatlichen Ebenen eine Ermöglichungskultur für heimische Rohstoffe. Hierfür sind strukturelle Anpassungen der bestehenden Genehmigungs- und Planungsverfahren erforderlich.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) fordert daher eine grundlegende Modernisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Ziel muss es sein, heimische Rohstoffvorkommen - insbesondere Kalkstein - schnell, transparent und rechtssicher zu erschließen.

### ***Vorschläge der Kalkindustrie zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren:***

#### **1. Rohstoffgewinnung als überragendes öffentliches Interesse definieren**

Aktuelle Genehmigungsverfahren sind dadurch geprägt, dass die Rohstoffgewinnung in der behördlichen Abwägung nicht als prioritärer Belang gegenüber anderen öffentlichen Interessen verankert ist. Dies führt zu langwierigen Konfliktabwägungen zwischen Rohstoffnutzung, Naturschutz, Landwirtschaft und anderen Nutzungsinteressen. Ohne rechtliche Priorisierung ist die Rohstoffversorgung häufig nachrangig, was zu Verzögerungen bereits in frühen Verfahrensphasen führt.

Der BVK fordert daher die gesetzliche Verankerung der Rohstoffversorgung als überragendes öffentliches Interesse. Konkret soll § 1 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) um einen dritten Satz ergänzt werden: „Die Sicherstellung der Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen, insbesondere lagerstättengebundenen Rohstoffen wie Kalkstein, liegt im überragenden öffentlichen Interesse.“ Ebenso soll § 45 Abs. 7 BNatSchG erweitert werden: „Eine Ausnahme ist insbesondere zuzulassen, wenn das Vorhaben der Sicherstellung der Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen dient.“ Ergänzend wird in § 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ein neuer Satz eingefügt: „Die Rohstoffversorgung mit im Inland vorkommenden mineralischen Rohstoffen ist ein öffentliches Interesse von überragender Bedeutung.“

Die Raumordnung entscheidet frühzeitig über Flächennutzungen und legt damit faktisch fest, ob heimische Rohstoffvorkommen langfristig verfügbar bleiben oder durch konkurrierende Nutzungen dauerhaft der Rohstoffgewinnung entzogen werden. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Priorisierung werden Rohstoffvorkommen in Abwägungsprozessen häufig gleichrangig oder nachrangig behandelt, obwohl sie für industrielle Wertschöpfung, Infrastruktur, Klimaschutztechnologien und die strategische Resilienz des Wirtschaftsstandorts unverzichtbar sind.

Um diese systemrelevante Funktion rechtssicher abzubilden, muss die Sicherung heimischer mineralischer Rohstoffvorkommen im Raumordnungsrecht ausdrücklich als überragendes öffentliches Interesse verankert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass bei raumbedeutsamen Planungen der langfristige Zugriff auf Lagerstätten vorrangig berücksichtigt wird und spätere Nutzungskonflikte sowie langwierige Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Die Kalkindustrie fordert daher, folgenden § 17 Abs. 3a ROG zu ergänzen: „Der Bund kann durch Rechtsverordnung Rohstoff-Sicherungsgebiete von überregionaler Bedeutung festlegen. In diesen Gebieten ist die Sicherung heimischer mineralischer Rohstoffvorkommen als überragendes öffentliches Interesse verbindlich festzustellen. Die Länder haben diese Gebiete in ihren Landesentwicklungsplänen zu übernehmen und bei allen nachfolgenden Planungen vorrangig zu berücksichtigen.“

Durch diese Änderungen wird der Rohstoffgewinnung bereits auf der Ebene der gesetzgeberischen Zielsetzung, sowie im Rahmen der verfahrensrechtlichen Abwägung ein herausgehobenes Gewicht eingeräumt und damit eine klare gesetzliche Priorisierung normativ verankert.

## **2. Langfristige Sicherung und Ausweisung von Rohstoff-Lagerstätten**

Ein weiterer wesentlicher Grund für Verzögerungen sind Unsicherheiten über die langfristige Verfügbarkeit geeigneter Rohstoffstandorte. Ohne strategische Sicherung besteht die Gefahr, dass Flächen, die für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen wie Kalkstein relevant sind, in regionalen Planungen nicht angemessen berücksichtigt oder anderen Nutzungen vorgezogen werden.

Zur Lösung schlägt der BVK die Einführung gesetzlicher Grundlagen für strategische Rohstoff-Sicherungsgebiete vor. Durch einen neuen § 17 Abs. 3 a im Raumordnungsgesetz (ROG) soll der Bund befugt werden, per Rechtsverordnung Rohstoff-Sicherungsgebiete von überregionaler Bedeutung festzulegen. Diese Gebiete sind von den Ländern in ihre Landesentwicklungspläne zu übernehmen. Ergänzend wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG um den Satz ergänzt, dass die langfristige Sicherung geologisch bedeutsamer Rohstoffvorkommen prioritär zu berücksichtigen ist. Mit dieser normierten Strategie kann die frühzeitige Flächensicherung abgesichert und konfliktträchtige spätere Planungsphasen vermieden werden.

## **3. Vollständigkeitsprüfung auf formale Kriterien beschränken**

In der Praxis sind Genehmigungsverfahren häufig durch umfangreiche inhaltliche Nachforderungen in der Vollständigkeitsprüfung geprägt. Dies führt dazu, dass Anträge mehrfach überarbeitet werden müssen bevor das eigentliche Verfahren eingeleitet werden kann, wodurch der Gesamtprozess erheblich verzögert wird.

Um dies zu verhindern, soll § 10 Abs. 6a BImSchG eingeführt werden: „Die Vollständigkeitsprüfung beschränkt sich auf die formale Prüfung der Unterlagen.“ Zudem ist die 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) anzupassen, um diesen Grundsatz auch in den Verfahrensordnungen verbindlich umzusetzen. Damit wird sichergestellt, dass der materielle Prüfprozess erst im Genehmigungsverfahren selbst erfolgt und die Vorlaufzeit bis zur Verfahrenseinleitung deutlich reduziert wird.

Die Nachforderung von Unterlagen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung ist strikt zu begrenzen. Die Genehmigungsbehörde darf fehlende Unterlagen nur einmalig nachfordern und hat dabei konkret zu benennen welche Informationen fehlen. Weitere Nachforderungen sind ausschließlich auf diese benannten Punkte zu beschränken.

Wird der Antrag nach Nachreichung erneut als unvollständig bewertet, dürfen keine zusätzlichen Informationen zu anderen Sachverhalten angefordert werden. Die Nachforderung von Unterlagen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung ist strikt zu begrenzen. Die Genehmigungsbehörde darf fehlende Unterlagen nur einmalig nachfordern und hat dabei konkret zu benennen, welche formalen Angaben oder Unterlagen fehlen. Weitere Nachforderungen im Stadium der Vollständigkeitsprüfung sind ausschließlich auf diese benannten Punkte zu beschränken.

Ergibt sich nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung im weiteren Genehmigungsverfahren, dass zusätzliche Sachverhalte zu klären sind, erfolgt dies nicht durch eine erneute formelle Unvollständigkeitserklärung, sondern im Rahmen der

materiellen Prüfung. Soweit die Genehmigungsfähigkeit im Grundsatz gegeben ist, sind hierfür Nebenbestimmungen, Auflagen oder nachgelagerte Anforderungen vorzusehen.

#### **4. Verbindliche Fristen für Genehmigungsverfahren und Einführung von Genehmigungsfiktionen**

Ein zentrales Problem ist das Fehlen verbindlicher Bearbeitungsfristen für Genehmigungen. Ohne klare gesetzliche Fristen können Genehmigungsbehörden Prüfungen über Jahre hinausstrecken, was Planungssicherheit für Vorhabenträger massiv beeinträchtigt und zu Investitionsstau führt.

Bereits heute sieht § 10 Abs. 6a BImSchG Entscheidungsfristen von sieben Monaten, im vereinfachten Verfahren von drei Monaten, vor, die einmalig verlängert werden können. Diese Fristen haben sich in der Praxis jedoch als nicht hinreichend erwiesen, um überlange Genehmigungsverfahren wirksam zu verhindern. Insbesondere durch späten Fristbeginn und fehlende Sanktionen kommt es zu Verfahren mit langen Laufzeiten.

Der BVK fordert daher ergänzend die Einführung einer Genehmigungsfiktion als absolute zeitliche Obergrenze für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Unabhängig von den bestehenden Entscheidungsfristen soll in § 10 BImSchG geregelt werden, dass eine Genehmigung als erteilt gilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des formal vollständigen Antrags entschieden worden ist.

Diese Verpflichtung zu Termintreue fördert Effizienz in den Behörden und schafft für Antragsteller verbindliche Zeitfenster - ein wesentlicher Schritt, um jahrelange Verfahren zu vermeiden.

Die Genehmigungsfiktion greift ausschließlich bei formal vollständig eingereichten Antragsunterlagen und lässt materielle Umwelt-, Sicherheits- und Schutzstandards unberührt. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung verbleibt bei der Genehmigungsbehörde, eine automatische Haftungsverlagerung auf Dritte erfolgt nicht. Ziel ist ausschließlich die Vermeidung unangemessen langer Untätigkeit der Verwaltung.

#### **5. Einheitliche bundesweite Umwelt und Artenschutzstandards**

Deutschlandweit unterschiedliche Umwelt und Artenschutzstandards führen dazu, dass Vorhaben in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich bewertet und Bearbeitungszeiten verlängert werden. Die Vielzahl uneinheitlicher Standards erzeugt Rechtsunsicherheiten und verzögert Entscheidungen über notwendigen Ausgleich und Ersatzmaßnahmen.

Der BVK fordert die Einführung bundeseinheitlicher Bewertungsmaßstäbe: Ein neuer § 34 Abs. 1a BNatSchG legt fest, dass „für Vorhaben der Rohstoffgewinnung bundesweit einheitliche Bewertungsmaßstäbe gelten“. Einheitliche Standards ermöglichen vergleichbare Prüfungen, reduzieren Rechtsunsicherheiten und schaffen eine verlässliche Grundlage für Behörden und Vorhabenträger.

#### **6. Rechtsschutz und Reform des Verbandsklagerechts zur Konzentration auf legitime und lokale Interessen**

Die Erweiterung des Verbandsklagerechts hat zur Folge, dass Einwendungen durch überregionale Organisationen ohne konkretes regionales Interesse Verfahren erheblich verzögern können. Das Ergebnis ist jahrelange Rechtsstreitigkeiten, die nicht zur

sachlichen Abwägung der betroffenen Interessen beitragen, sondern Verfahren in die Länge ziehen.

Deshalb wird vorgeschlagen, § 2 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) dahingehend zu ändern, dass „klageberechtigt sind nur Vereinigungen mit eindeutigem regionalem Bezug“. Ergänzend wird ein neuer § 5 Abs. 4 UmwRG eingeführt: „Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.“ Diese Maßnahme konzentriert das Rechtsschutzsystem auf tatsächlich betroffene lokale Interessen und reduziert missbräuchliche Verzögerungspotenziale.

Derzeit können anerkannte Umweltverbände Einwendungen auch erstmals im Gerichtsverfahren geltend machen, welche im Verwaltungsverfahren selbst nicht vorgebracht wurden. Für Kalksteinabbauprojekte führt dies zu erheblichen Verzögerungen, obwohl oft kein zusätzlicher Umweltmehrwert entsteht. Eine vollständige materielle Präklusion ist aus europarechtlichen Gründen nicht zulässig, aber eine zeitliche Begrenzung ist möglich.

Der BVK fordert darüber hinaus die Aufnahme eines neuen § 7a UmwRG an, der eine materielle Präklusion einführt. Die Formulierung von § 7a Abs. 1 UmwRG könnte wie folgt gestaltet werden: „Soweit eine Umweltvereinigung geltend machen will, dass umweltbezogene Rechtsvorschriften verletzt wurden, sind Einwendungen und Tatsachen, die im Verwaltungsverfahren nicht vorgebracht wurden und die trotz rechtzeitiger Kenntnis und zumutbarer Beteiligung nicht spätestens vor Ablauf einer angemessenen Frist vor Veröffentlichung der Behördendokumente oder vor Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht wurden, im gerichtlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen.“

Zur Sicherstellung der Europarechtskonformität muss folgender Absatz 2 ergänzt werden: „Abweichend von Abs. 1 bleiben solche Einwendungen zulässig, die erst durch neue, nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens bekannt gewordene, unvorhersehbare umweltrelevante Tatsachen begründet sind, soweit ihre Abwägung erforderlich ist, um den gesetzlichen Schutzgütern gerecht zu werden.“

Die zeitlich begrenzte Präklusion fördert frühzeitige Beteiligung, reduziert strategische Nachträge und verschafft Kalksteinabbauprojekten Planungssicherheit, ohne den Schutz unvorhergesehener Umweltaspekte einzuschränken.

Zur weiteren Beschleunigung von Gerichtsverfahren im Bereich von Rohstoffprojekten müssen etwaige Verfahren zentral beim zuständigen Oberverwaltungsgericht (OVG) und dort speziell eingerichteten Kammern konzentriert sein. Durch die Bündelung der Fälle bei einem Gericht mit fachlicher Spezialisierung wird eine effizientere und schnellere Bearbeitung ermöglicht.

Eine gesetzliche Umsetzung könnte beispielsweise in einem neuen § 8a UmwRG erfolgen.

## **7. Erleichterung des Vorabbeginns: Vorzeitiger Beginn bei Vorlage wesentlicher Teilgenehmigungen**

Nach geltender Rechtslage dürfen Rohstoffgewinnungsmaßnahmen erst nach vollständigem Abschluss aller Genehmigungsverfahren begonnen werden, was in der Praxis bedeutet, dass erhebliche wirtschaftliche Potenziale ungenutzt bleiben, obwohl wesentliche Voraussetzungen bereits vorliegen.

Zur Verbesserung der Planungssicherheit und zur Vermeidung unnötiger Investitionshürden muss § 8a BImSchG neu gefasst werden, um einen erleichterten vorzeitigen Beginn ohne zusätzliche Prognosepflichten zu ermöglichen, sobald wesentliche Teilgenehmigungen und Eigentumsverhältnisse geklärt sind. Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit, technisch notwendige Vorarbeiten unter strengen, auflagenbezogenen Umwelt- und Nachbarschaftsschutzvorgaben durchzuführen, ohne das Gesamtverfahren abzuwarten.

Der Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet bei rohstoffgewinnenden Vorhaben die zentrale Weichenstellung für die grundsätzliche Zulässigkeit des Abbaukörpers. In der Praxis folgen auf eine positive UVP jedoch häufig noch umfangreiche Nebenbestimmungen, Detailauflagen und infrastrukturelle Fachgenehmigungen, deren Abarbeitung die Gesamtverfahrensdauer erheblich verlängert.

Ein vorzeitiger Beginn nach positiver Gesamtprognose der UVP ermöglicht es, den Abbaukörper bereits zu eröffnen, während verbleibende Nebenentscheidungen parallel abgeschlossen werden. Dadurch wird insbesondere die Zeitspanne zwischen UVP-Abschluss und Endgenehmigung verkürzt, ohne die umweltrechtliche Vorprüfung irreversibler Eingriffe zu umgehen.

Der vorzeitige Beginn entfaltet damit einen realen Beschleunigungseffekt, ohne Rückbaukonflikte oder europarechtliche Risiken zu erzeugen.

## **8. Parallele Prüfung von Umwelt-, Wasser-, Artenschutz- und Bergbaurecht – statt sequenzieller Verfahren**

In der Praxis werden rohstoffbezogene Prüfungen sequenziell abgearbeitet: erst Raumordnung, dann Umwelt-, Wasser und Artenschutzprüfungen. Dieser sequenzielle Ansatz verlängert die Verfahrensdauer erheblich, da Rückmeldungen von jeweils vorherigen Behörden abgewartet werden.

Zudem ist klarzustellen, dass die Genehmigungsbehörde die vollständige Verantwortung für die Beteiligung aller erforderlichen Fachbehörden trägt. Eine Übertragung dieser Koordinationspflicht auf den Antragsteller ist auszuschließen. Dadurch wird die Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens konsequent umgesetzt.

Der BVK setzt sich dafür ein, § 18 UVPG zu ändern, sodass alle erforderlichen Fachprüfungen - einschließlich Umwelt, Wasser, Artenschutz und Bergrecht - parallel durchgeführt werden. Dies ermöglicht eine deutliche Verkürzung der Verfahrensdauer und fördert die effiziente Zusammenarbeit zwischen den Behörden.

## **9. Wasserrechtliche Anpassungen im WHG und EU-Kontext**

Wasserrechtliche Regelungen, insbesondere das Verschlechterungsverbot und strikte Schutzstandards des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), können ohne sachliche Differenzierung zu Blockaden in Genehmigungsverfahren führen, selbst wenn lokale Auswirkungen geringfügig sind. Zudem fehlen nationale Regelungen, die Ausnahmen zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung ermöglichen.

Der BVK schlägt daher folgende Anpassungen am Wasserhaushaltsgesetz vor: In § 27 WHG sollte klargestellt werden, dass die Bewertung einer Verschlechterung differenziert und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewässerzustands, der betroffenen Qualitätskomponenten sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt. Ziel ist es, pauschale Ausschlusswirkungen zu vermeiden

und eine sachgerechte Anwendung des Verschlechterungsverbots im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen zu ermöglichen. In § 31 WHG sollen explizite Ausnahmeregelungen zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung aufgenommen werden. Darüber hinaus ist eine Anpassung des Art. 4 Abs. 7 der EU-Wasserrahmenrichtlinie anzustreben, um nationale Sonderfälle bei der Rohstoffsicherung rechtlich abbilden zu können.

## **10. Begrenzung von Gutachtenpflichten auf erforderliche Standards - Vereinfachte Verfahren für Erweiterungen bestehender Steinbrüche**

Für bestimmte Projekte, wie etwa Erweiterungen bestehender Steinbrüche, sollen standardisierte, modulare Gutachten genügen – anstelle von umfassenden, projektbezogenen Einzelgutachten. Ergänzend wird ein bundeseinheitlicher Leitfaden für Rohstoffgenehmigungsverfahren als verbindliche Verwaltungsvorschrift einzuführen, der sich auf das fachlich und rechtlich Erforderliche beschränkt.

Der Leitfaden soll insbesondere Mindestanforderungen an Gutachten, standardisierte Prüfschritte sowie klare Beteiligungsabläufe definieren. Ziel ist es, zusätzliche Anforderungen über das notwendige Maß hinaus zu vermeiden und die Verfahren zu vereinheitlichen, ohne neue bürokratische Hürden zu schaffen. Dieser definiert standardisierte Prüfschritte, Beteiligungsabläufe und Gutachtenanforderungen und schafft bundesweit vergleichbare Verfahren.

Die Einführung bundesweit einheitlicher, modular aufgebauter Standards für Gutachten in Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau würde Verfahren vergleichbarer machen.

Im Ergebnis schaffen standardisierte Gutachten für Behörden klare Prüfmaßstäbe, verringern Prüfaufwand und Rückfragen und ermöglichen dadurch schnellere und rechtssichere Genehmigungsentscheidungen

## **11. Digitalisierung von Genehmigungsverfahren**

Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau müssen digital und standardisiert ausgestaltet werden - von der Antragstellung und Beteiligung von Behörden bis zum Genehmigungsbescheid. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist dabei durch digitale Formate zu ergänzen, ohne bestehende analoge Beteiligungsmöglichkeiten einzuschränken.

Verbindliche rechtliche Grundlagen für digitale Aktenführung, elektronische Bescheide, digitale Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ein automatisiertes Fristen- und Verfahrensmanagement zur konsequenten Verkürzung der Verfahrensdauer.

Durch die Nutzung von KI sollen zudem Verfahrensschritte beschleunigt werden. Insbesondere die Vollständigkeitserklärung durch die Behörden kann so automatisiert werden und im Ergebnis beschleunigt werden.

## **12. Beschleunigung bergrechtlicher Zulassungsverfahren**

Die bergrechtlichen Zulassungsverfahren bilden eine eigenständige zentrale Genehmigungsstufe für die Gewinnung heimischer mineralischer Rohstoffe. In der Praxis zeigen sich hier jedoch strukturelle Verfahrenshemmnisse, die unabhängig von der allgemeinen Dauer von Umwelt- oder Raumordnungsverfahren zu erheblichen Verzögerungen führen. Ein wesentliches Problem liegt in der gegenwärtigen Entscheidungsarchitektur des Bundesberggesetzes: Bergrechtliche Betriebsplanzulassungen

sind häufig an das zwingende Einvernehmen weiterer Fachbehörden - insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft oder Arbeitssicherheit - gebunden. Bleibt dieses Einvernehmen aus, kann selbst eine entscheidungsreife Bergbehörde keine Zulassung erteilen. Dadurch entstehen Blockadesituationen, die nicht selten zu langwierigen Nachverhandlungen, zusätzlichen Gutachtenrunden oder vollständigen Neuaufsetzungen von Verfahrensschritten führen. Diese Struktur verlängert die Verfahren erheblich, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher materieller Schutzgewinn erreicht wird.

Zur Auflösung dieser Blockademechanismen fordert der BVK eine Reform der bergrechtlichen Entscheidungsstruktur. Einvernehmensefordernisse mit beteiligten Fachbehörden sollen bei Betriebsplanzulassungen für lagerstättengebundene Rohstoffe grundsätzlich durch Benehmensregelungen ersetzt werden. Die Bergbehörde holt die fachlichen Stellungnahmen weiterhin vollständig ein und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Entscheidung, bleibt jedoch selbst abschließend entscheidungsbefugt. Fachliche Standards bleiben damit uneingeschränkt gewahrt; zugleich wird verhindert, dass einzelne Behörden ohne eigene Gesamtverantwortung Genehmigungsverfahren faktisch zum Stillstand bringen können.

Ergänzend sind im Bundesberggesetz verbindliche Entscheidungsfristen für die Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen vorzusehen. Anders als im Immissionsschutzrecht existieren für bergrechtliche Zulassungen bislang kaum gesetzliche Bearbeitungsfristen. Dies führt in der Praxis zu jahrelangen Hängeverfahren mit erheblichen Investitions- und Planungssicherheitsrisiken. Gesetzlich fixierte Fristen, verbunden mit einer klaren Rechtsfolge bei Fristüberschreitung, stärken die Verlässlichkeit des Genehmigungsprozesses und setzen zugleich einen Anreiz zur effizienten Behördenorganisation.

Schließlich ist nach dem Vorbild des Critical Raw Materials Act der Europäischen Union für Rohstoffprojekte eine zentrale bergrechtliche Genehmigungsbehörde mit vollständiger Entscheidungszuständigkeit vorzusehen. Diese führt die beteiligten Fachprüfungen intern zusammen und trifft die abschließende Zulassungsentscheidung aus einer Hand. Dadurch werden Zuständigkeitskonflikte, Mehrfachkommunikation und externe Abstimmungsrunden reduziert. Für Vorhabenträger entsteht ein klarer behördlicher Ansprechpartner mit eindeutiger Entscheidungsverantwortung.

Zusammengenommen ermöglichen diese Maßnahmen eine substanzielle Beschleunigung bergrechtlicher Verfahren, ohne Umwelt-, Sicherheits- oder Arbeitsschutzstandards abzusenken. Sie beseitigen strukturelle Blockadeursachen, erhöhen die Planungs- und Investitionssicherheit für langfristige Rohstoffprojekte und tragen damit wesentlich zur Sicherung der heimischen Rohstoffversorgung bei.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

---

***Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.***

*Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen an über 80 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit fast 3.000 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Branntkalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 1 Mrd. Euro. (Stand: 2024)*

*Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.*

*Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.*

Weitere Informationen: [www.kalk.de](http://www.kalk.de)